



# Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Organisationsverordnung vom 7. März 2003<sup>1</sup> für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport wird wie folgt geändert:

#### *Art. 5 Bst. b und c<sup>ter</sup>*

<sup>5</sup> Das Generalsekretariat übt die Funktionen nach Artikel 42 RVOG aus und nimmt auf Departementsstufe folgende Kernfunktionen wahr:

- b. Es ist betraut mit der Strategie.
- c<sup>ter</sup>. Es nimmt die Aufsicht über die militärische Cyberabwehr wahr und erstattet dem Bundesrat Bericht.

#### *Art. 6 Bst. e und f*

Dem Generalsekretariat sind administrativ zugeordnet:

- e. die Interne Revision VBS;
- f. die Geschäftsstelle Delegierter Sicherheitsverbund Schweiz.

### II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>1</sup> SR 172.214.1

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr